

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Firma Brandenburger Liner GmbH & Co. KG, Landau (Stand: Februar 2023)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Parteien des Kaufvertrages sind als Verkäufer die Brandenburger Liner GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**wir**“) und der Käufer (nachfolgend: „**Kunde**“). Dritte werden durch den Vertrag nicht berechtigt, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Keine Partei wird durch diesen Vertrag bevollmächtigt oder in sonstiger Weise berechtigt, im Namen der jeweils anderen Partei zu handeln oder diese zu vertreten.
- 1.2 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, insbesondere aber nicht an Verbraucher. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
- 1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die den Verkauf und die Lieferung von Schlauch-Linern (nachfolgend: „**Liner**“) und Zubehör dafür (nachfolgend „Liner“ und Zubehör zusammen: „**Ware**“) zum Gegenstand haben.
- 1.4 Diese AGB gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und etwaiger, rechtswirksamer Änderungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die den Verkauf und die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben.
- 1.5 Die Klauseln der Incoterms 2020, auf die im Vertrag Bezug genommen wird und die wir dem Kunden auf Wunsch zusenden, sind Bestandteil des Vertrages.
- 1.6 Vertragsbedingungen des Kunden oder eines Dritten, die von den vorliegenden Vertragsbedingungen von uns abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch Schweigen von uns oder Bezugnahme auf Erklärungen des Kunden, welche Vertragsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, und auch nicht durch eine vorbehaltlose Annahme eines Angebots, vorbehaltlose Ausführung von Lieferungen oder sonstige vorbehaltlose Leistungserbringung durch uns. Abweichende individuelle Vertragsabreden bleiben vorbehalten.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Angebotsbindungsfrist enthalten, sind unsere Angebote freibleibend; sie stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Antrags auf Abschluss des Vertrages durch den Kunden (z.B. durch Übersendung einer Bestellung). Der Kunde hält sich 14 Kalendertage ab Abgabe des Antrags an diesen Antrag gebunden. Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer Erklärung zur Annahme (z.B. durch eine Auftragsbestätigung oder einen gegengezeichneten Bestellschein) beim Kunden zustande.
- 2.2 Wenn wir dem Kunden ein verbindliches Angebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit Zugang der Erklärung zur Erteilung des Auftrags durch den Kunden bei uns zustande. Es gelten die von uns definierten Konditionen.

- 2.3 Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm für die Ausarbeitung und Kalkulation unseres Angebots erforderlichen und sonstigen von ihm beizustellenden Unterlagen und Informationen verantwortlich, insbesondere für Zeichnungen und Anwendungsinformationen.

3 Inhalt des Vertrages

- 3.1 Durch den Kaufvertrag über die bestellte Ware werden wir verpflichtet, die Ware herzustellen, sie dem Kunden zu liefern und das Eigentum an dieser Ware zu verschaffen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns den vereinbarten Kaufpreis sowie die Lieferkosten zu zahlen und die gekaufte Ware abzunehmen.

4 Beschaffenheit der Ware und Verantwortung des Kunden bei Bestellung der Ware

- 4.1 Rohstoff- und fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht, Aufbau, Güte und Wanddicke sind vorbehalten, soweit sie handelsüblich sind und die Verwendbarkeit der Ware zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung nicht beeinträchtigen. Handelsüblich sind insbesondere solche Abweichungen von der Sollbeschaffenheit (insbesondere der Wanddicken), die noch den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern keine einschlägigen DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden EN- oder ISO-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

- 4.2 Die Verantwortung des Kunden im Rahmen der Bestellung der Ware bemisst sich wie folgt:

a) Wir ermöglichen es dem Kunden, sich vor Vertragsschluss über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Ware zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch uns oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

b) Die Prüfung der Eignung der Liner für den eigenen betrieblichen Einsatz- oder Weiterverarbeitungszweck sowie die Güteauswahl obliegt allein dem Kunden. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Liner. Die von uns gelieferten Liner weisen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) auf, die unter der Adresse <https://brandenburger-liner.com/infocenter/downloads/> (Rubrik „Zulassungen + Zertifikate“) abgerufen werden können. Die Liner können entweder nach Maßgabe der jeweiligen, aktuellen DIBt-Zulassung oder nach Maßgabe einer anderweitigen, inhaltlich der DIBt-Zulassung entsprechenden und durch uns zu beschaffenden nationalen Zulassung im Gebiet der Europäischen Union eingesetzt und verwendet werden. Es obliegt dem Kunden zu klären, ob die Liner außerhalb der Europäischen Union eingesetzt oder verwendet werden dürfen.

c) Sofern nicht anders vereinbart, liegen der Auswahl und der Herstellung der Ware Anforderungen zugrunde, die der Kunde für seine Verwendungszwecke der Ware ermittelt hat. Wir stellen die Ware in diesem Fall auf Grundlage der Anforderungen des Kunden her und prüfen nicht, ob die auf dieser Grundlage ausgewählte und hergestellte Ware Anforderungen oder Verwendungszwecken entsprechen, die der Kunde uns nicht spätestens bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat bzw. denen wir, wenn der Kunde uns diese spätestens bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat, nicht zugestimmt haben. Insbesondere gilt:

Sofern die Lieferung nach Aufmaß durch den Kunden erfolgt, sind wir nicht zur Nachprüfung der Richtigkeit des Aufmaßes verpflichtet und auch nicht für die Richtigkeit des Aufmaßes verantwortlich. Wir sind nur für die von uns selbst aufgenommenen Maße verantwortlich.

Die Einbau- und Umgebungsbedingungen des Altrohres bzw. des Altschachtes (insbesondere: statische Tragfähigkeit aufgrund des Zustandes des Altrohres bzw. des Altschachtes sowie die Statik beeinflussende Umgebungsbedingungen wie insbesondere Grundwasserspiegel, Grundwassertemperatur, Grundwasserdruck, besondere Einflüsse auf das Altrohr bzw. den Altschacht aufgrund der örtlichen Verkehrslage) wird ausschließlich durch den Kunden geprüft. Wir sind nicht zur Nachprüfung der Richtigkeit der Ergebnisse der Begutachtung verpflichtet und auch nicht für die Richtigkeit der Ergebnisse verantwortlich.

d) Wir legen bei der Herstellung der Liner zugrunde, dass der Liner im eingebauten und ausgehärteten Zustand einer einheitlichen Ausdehnung unterliegt sowie Richtungswechseln des Altrohres von höchstens 15° unterliegt und die Ware im Auslieferungszustand daher durchgehenden, einheitlichen Anforderungen an das Material und die Wanddicken unterliegt (nachfolgend auch „**Standardprodukt**“).

Davon abweichende Anforderungen an Liner (z.B. durch Dimensionssprünge, Richtungswechsel von mehr als 15°, eine uneinheitliche Rohr-/Schachtgeometrie, die eine uneinheitliche Ausdehnung des Liners im eingebauten und ausgehärteten Zustand oder uneinheitliche Anforderungen an das eingesetzte Material bedingt oder besondere Anforderungen aufgrund der gemäß vorstehender Ziffer 4.3 c) festgestellten Umgebungsbedingungen oder des Zustands des Altrohres bzw. des Altschachtes, nachfolgend auch „**Sonderanfertigung**“), sind ausdrücklich schriftlich vor Vertragsschluss an uns mitzuteilen und führen dann ggf. zu einer angepassten Auslegung der Produkte oder Sonderanfertigungen. Eine Garantie für das Produkt bedarf dann einer expliziten Aussage von uns im Rahmen dieser Auslegung.

e) Vertiefte Regelungen zu dem Produkt, dessen Transport, Handling, Lagerung und Verbau finden sich im jeweils gültigen technischen Datenblatt.

5 Kein Einbau und keine Aushärtung der Liner sowie keine Beratung des Kunden durch uns, wenn nicht durch einen Beratungsvertrag beauftragt

- 5.1 Für Einbau und die Aushärtung der Liner ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 5.2 Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, die Liner gemäß den jeweils aktuellen Einbauhandbuch und den jeweils aktuellen Aushärtetabellen in die Kanäle einzubauen und auszuhärten – diese Unterlagen können unter der Adresse <https://brandenburger-liner.com/infocenter/downloads/> (Rubrik Einbaudokumente) heruntergeladen werden.
- 5.3 Eine jegliche darüber hinaus gehende Beratung, Auskunftserteilung oder Empfehlung (allesamt Beratung genannt) durch uns – insbesondere durch Mitarbeiter von uns (d.h. der Brandenburger Liner GmbH & Co. KG) am Einsatz- oder Verwendungsort der Liner – hinsichtlich des Einsatzes oder der Verarbeitung der Liner erfolgt ausschließlich, wenn wir mit dem Kunden hierfür ausdrücklich und schriftlich einen Beratungsvertrag geschlossen haben. Wir übernehmen ohne einen solchen Beratungsvertrag keine Beratungspflichten gegenüber dem Kunden.
- 5.4 Wir sind auch dann nicht für den Einbau und/oder die Aushärtung der Liner verantwortlich, wenn der Kunde das Einbau- und/oder Aushärte-Equipment - mit oder ohne Personalgestellung - von einem Dritten beschafft, insbesondere mietet. Der Dritte ist auch nicht unser Erfüllungsgehilfe. Beides gilt auch dann, wenn zwischen uns und dem Dritten eine gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht.
- 5.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, nach der Aushärtung Materialproben der Liner zu ziehen und sowohl uns als auch seinem Labor diese Proben zur Untersuchung auf die wichtigsten technisch-physikalischen Eigenschaften (z.B. Biegespannung, Biege-E-Modul, Wanddicke, Wasserdichtheit) zu überlassen. Der Kunde ist weiter dafür verantwortlich, zu seinem Aushärteprozess ein Aushärteprotokoll zu führen und uns ein Exemplar oder eine Kopie zu

überlassen. **Mängel der Liner, die aus einem Laborergebnis und/oder aus dem Aushärteprotokoll für den Kunden ersichtlich sind, sind uns binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.**

- 5.6 Es obliegt dem Kunden, bei dem Einbau für einen geeigneten Baugrund zu sorgen, die Bauarbeiten ordnungsgemäß auszuführen und geeignete Betriebsmittel zu nutzen.
- 5.7 **Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist es für uns erforderlich, den korrekten Einbau des Liners zu prüfen, um das Schadensbild und eine eventuell in einem fehlerhaften Einbau liegende Schadensursache beurteilen zu können. Dazu sind die Unterlagen entsprechend der zwingend notwendig. Dieser finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://brandenburger-liner.com/infocenter/downloads/>**

6 Fristen für die Lieferung, höhere Gewalt, Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 6.1 Die Lieferzeiten werden in Form von Wochenterminen vereinbart und werden erst durch eine ausdrückliche Vereinbarung verbindlich. Der Beginn der vereinbarten Frist für die Lieferung setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, für die wir auf die Lieferung angewiesen sind, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Hierzu gehört insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen (insbesondere solche Genehmigungen nach dem Abschnitt „Außenwirtschaftliche Beziehungen“) und Freigaben. Soweit und solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verlängern sich die Fristen angemessen. Für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Anzeige der Abholbereitschaft maßgebend. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages und Rechte zur Zurückbehaltung bleiben unberührt.
- 6.2 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der uns daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, soweit wir nachweisen, dass
- a) dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt,
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die uns betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Satz 1 Buchst. a) und b) erfüllen:

- unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen,
- unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffengpässe,
- Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks und – soweit durch uns: rechtmäßige – Aussperrungen,
- Pandemie oder Epidemie
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen,
- Naturkatastrophe oder vergleichbares extremes Naturereignis.

Soweit wir uns berechtigt auf höhere Gewalt berufen, sind wir ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis uns die Leistungserbringung unmöglich macht, von unserer Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern wir dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt haben. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Kunden zugeht. Ist die

Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch uns verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Parteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt, wenn die Dauer des Hindernisses acht Wochen überschreitet.

- 6.3 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, es sei denn, wir haben die nicht richtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Ein kongruentes Deckungsgeschäft liegt vor, wenn am Tag des Abschlusses des Vertrages mit dem Kunden ein rechtsverbindlicher Bezugsvertrag von uns mit einem Zulieferer besteht, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass wir den Kunden daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern können, wie mit diesem vereinbart. Sich abzeichnende Verzögerungen und die voraussichtlich neue Lieferzeit teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts aufgrund des Selbstbelieferungsvorbehalts erstatten wir etwaige Anzahlungen des Kunden unter Verzicht auf eine Aufrechnung mit unseren Forderungen zurück.
- 6.4 Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir verpflichten uns rechtsverbindlich zur Übernahme dieser Kosten.
- 6.5 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 6.6 a) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach der Klausel EXW der Incoterms in ihrer maßgeblichen Fassung. Danach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Ware aus unserem Werk oder Lager zwecks Versendung gleich, sofern die Ware auf Wunsch des Kunden versandt wird. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Kunden vom Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers an, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- b) Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht auch dann die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

7 Außenwirtschaftliche Bestimmungen

- 7.1 Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen nationale, europäische oder supranationale Vorschriften sowie US-amerikanisches Exportrecht oder bestehende Genehmigungserfordernisse rechtfertigen und dies dem Kunden unverzüglich und glaubhaft darlegen, steht uns eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung dieses Sachverhaltes zu. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Durchführung eines erforderlichen

Genehmigungsverfahren wird der Eintritt eines Leistungsverzuges einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird oder aus sonstigen Gründen nicht erteilt werden kann, steht uns ein Recht auf Leistungsverweigerung sowie Rücktritt vom Vertrag zu.

- 7.2 Ein Weiterverkauf in Embargoländer (Totalembargo, Teilembargo) bzw. an gesperrte Personen, ist in jedem Fall genehmigungspflichtig. Der Kunde verpflichtet sich, uns bereits im Zuge der Anfrage eine geplante Verwendung der angefragten Waren zu militärischen oder nuklearen Zwecken anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für Dritte direkt oder indirekt tätig ist und Kenntnis darüber hat, dass die angefragten Waren in vorgenannten Endverwendungen eingesetzt werden sollen.
- 7.3 Auf unser Verlangen hin übermittelt uns der Kunde unverzüglich, maximal innerhalb einer Frist von zehn Werktagen (Montag bis Freitag), die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgegebenen Form.
- 7.4 Es obliegt dem Kunden, für die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetzen seines Landes und des Landes, in welches geliefert werden soll, Sorge zu tragen. Er hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen z. B. gegenüber der deutschen Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV der EG-Dual-Use-Verordnung oder der US-amerikanischen Commerce Control Liste ergeben, schriftlich hinzuweisen.
- 7.5 Der Kunde ersetzt uns Schäden und Aufwendungen, die uns aufgrund der Verletzung der Pflichten des Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Gesetzliche Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen und Rechten Dritter bleiben unberührt.

8 Ausfuhrnachweis

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Waren ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

9 Preise und Preisänderungsklausel, Transportkosten, Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Sämtliche Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit anfallend.
- 9.2 Der Kunde kommt als Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
- 9.3 In unseren Preisen sind - sofern nicht Lieferung frei Haus vereinbart - Transportkosten und -versicherung des Beförderungsguts, die zu Lasten des Kunden gehen, nicht enthalten. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Kunden und auf Kosten des Kunden. Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das am Gefahrübergang, Erfüllungsort und den vorgenannten Bestimmungen nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergrößen. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des

Kunden gehen zu seinen Lasten. Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Wünsche des Kunden werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt.

10 Schutzrechte bei Herstellung und Lieferung von Waren nach Vorgaben des Kunden

- 10.1 Soweit die Ware nach Vorgaben des Kunden herzustellen ist, ist der Kunde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die auf den Vorgaben des Kunden beruhende Herstellung und Lieferung in das bestimmungsgemäße Territorium keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Soweit der Kunde Kenntnis davon erlangt oder Tatsachen bei verständiger Würdigung die Annahme rechtfertigen, dass die Herstellung der Ware oder deren Lieferung in das bestimmungsgemäße Territorium nach Vorgaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3 Soweit durch die auf den Vorgaben des Kunden beruhende Herstellung der Ware oder deren Lieferung in das bestimmungsgemäße Territorium Schutzrechte Dritter verletzt, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung der Ware einzustellen.
- 10.4 Die Prüfung der Rechtslage zur Vermeidung der Verletzung von Schutzrechten Dritter nach den vorstehenden Bestimmungen ist Aufgabe des Kunden. Wir sind hierfür nicht verantwortlich. Zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen sind wir weder verpflichtet noch berechtigt.
- 10.5 Der Kunde ersetzt uns Schäden und Aufwendungen, die uns aufgrund der Verletzung der Pflichten des Kunden entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Gesetzliche Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen und Rechten Dritter bleiben unberührt. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen ein Vorschuss in angemessener Höhe zu zahlen.

11 Rechte an Unterlagen; Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen

- 11.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung gelten für Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von uns folgende Bestimmungen:

a) Vertrauliche Informationen von uns sind

aa) sämtliche Geschäftsgeheimnisse von uns im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie

bb) sämtliche Informationen über unsere geschäftlichen Verhältnisse, die wir (i) ausdrücklich und für den Kunden erkennbar als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet haben oder deren Vertraulichkeit sich aufgrund eines für den Kunden erkennbaren Geheimhaltungsinteresses von uns oder eines mit uns i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens aus der Natur der Sache ergibt und (ii) bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Im Zweifelsfall, wenn für den Kunden unklar ist, ob es sich bei einer Information um eine vertrauliche Information handelt und ob und in welchem Umfang in Bezug auf diese Information Pflichten bestehen, wird der Kunde uns informieren, um zeitnah eine Klärung herbeizuführen.

b) Der Kunde hat vertrauliche Informationen von uns als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und insbesondere durch den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu schützen. Er hat Vorkehrungen zu treffen, dass die vertraulichen Informationen nur zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Nutzung der Ware verwendet werden.

- c) Der Kunde darf vertrauliche Informationen an Arbeitnehmer oder Dritte nur weitergeben und diesen nur zugänglich machen, soweit die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung zur Erreichung des Zwecks oder zur vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages mit dem Auftragnehmer erforderlich ist (Need to know-Prinzip) und soweit die Arbeitnehmer oder Dritten zumindest in vergleichbarer Weise wie der Kunde selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- d) Weitergehende Bestimmungen zur Vertraulichkeit oder zu Verwertungsverböten bleiben hiervon unberührt.
- e) Ergänzend finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Anwendung.

12 Verpackungsmaterial

- 12.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen sind wir berechtigt, Art und Umfang der Verpackung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 12.2 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen sind wir nicht zur Wahl einer über den Transportzweck hinaus gehenden Verpackung oder einer Verpackung verpflichtet, die einen über den bestimmungsgemäßen Zweck hinausgehenden besonderen Schutz ermöglicht, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung. Einzelheiten zum Transport der Liner und deren Lagerung ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen technischen Datenblatt.
- 12.3 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen nehmen wir Verpackungsmaterial nur insoweit zurück, als wir dazu gemäß der Verpackungsverordnung verpflichtet sind.

13 Rechte des Kunden bei Mängeln

- 13.1 Die Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 13.2 Wenn der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist, findet § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) Anwendung, und zwar mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, in jedem Fall aber rechtzeitig vor Einbau der Liner, zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige – rechtzeitig vor Einbau der Liner und zu Nachweiszwecken in Schriftform – zu machen.
 - b) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
 - c) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
 - d) Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige, dies zu Nachweiszwecken in Schriftform.
 - e) Haben wir den Mangel arglistig verschwiegen, so können wir uns auf diese Bestimmungen nicht berufen.
- 13.3 Soweit ein Sachmangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Der Kunde hat uns die Ware zum Zweck der Nacherfüllung – sofern nicht aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Ware unmöglich - zur Verfügung zu stellen.

- 13.4 Wir haben die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 13.5 Wir können die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; unser Recht, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 13.7 Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen wegen Mängeln der Ware sind nach Maßgabe von Ziffer 14 beschränkt.

14 Haftung

- 14.1 Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen
- a) wegen Vorsatzes;
 - b) für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie übernommen haben, oder darauf beruhen, dass wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - c) für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - d) für andere als die unter Buchst. c) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 14.2 In anderen als den in Ziffer 14.1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen. Nicht vorhersehbar in diesem Sinne sind insbesondere mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind und die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise nicht zu erwarten sind.
- 14.3 In anderen als den in Ziffer 14.1 und Ziffer 14. 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 14.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- 14.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden gegen den Auftragnehmer unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 14.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer (auch aus früheren oder nachfolgenden Geschäften aus der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung entstammenden) Kaufpreisforderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Weiterveräußerung an Dritte oder Verarbeitung (etwa durch Einbau in Abwasserkanäle der Auftraggeber des Kunden) bis zum Widerruf gemäß Ziffer 16.4 Satz 3 durch uns berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 15.2 Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber einem Dritten tritt der Kunde im Voraus sicherungshalber an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt für den Weiterverkaufsfall). Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Hat die Vorbehaltsware beim Dritten durch Bearbeitung oder sonstige Veredelungsmaßnahmen eine Wertsteigerung erfahren, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Betrag unseres Rechnungswertes zuzüglich 10 v. H. hiervon. Die nicht abgetretenen Forderungsteile wird der Kunde nicht zu unserem Nachteil geltend machen.
- 15.3 Die aus der Verarbeitung (insbesondere dem Einbau der Liner in Abwasserkanäle, Schächte, Rohrummantelungen) entstehenden Forderungen des Kunden gegenüber seinem Auftraggeber tritt der Kunde ebenfalls sicherungshalber im Voraus an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt für den Fall der Verarbeitung durch Dienst- oder Werkvertrag). Wir nehmen die Abtretung an.
- 15.4 Der Kunde ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, die nach den Ziffern 16.2 und 16.3 abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Solange verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung können wir jedoch widerrufen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns auf Verlangen die Dritten oder Auftraggeber bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
- 15.5 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware oder der aus ihrer Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden, an uns vorausabgetretenen Forderungen (Forderungsteile) durch Gläubiger des Kunden wird uns der Kunde unverzüglich verständigen. Der Kunde wird auf die Vorbehaltsware zugreifende Dritte, insbesondere bei Pfändung, unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen. Der Kunde wird uns auf Verlangen das Betreten seiner Geschäftsräume zur Feststellung, Kennzeichnung, gesonderten Lagerung oder Wegschaffen von Vorbehaltsware gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung vorausabgetretener Forderungen gegen Dritte oder Auftraggeber

erforderlichen Auskünfte zu geben und die hierzu benötigten Urkunden in Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

- 15.6 Soweit unsere Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit etwa anderen vom Kunden uns eingeräumten dinglichen Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung wertmäßig um mehr als 10 v. H. überschreiten, werden wir auf schriftliches Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 15.7 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzugs – vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 15.8 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 16 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen. Bei groben Verstößen gegen diese Mitwirkungspflicht, hat der Kunde den uns hierdurch entstandenen Schaden und/oder Mehraufwand zu ersetzen.

16 Unsicherheitseinrede, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 16.1 Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

- 16.2 Der Kunde kann seine Forderungen gegen Forderungen von uns ohne vertragliche Beschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufrechnen, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderungen von uns stehen oder ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis fortsetzen, z.B. soweit dem Kunden gegen uns Ansprüche wegen Mängeln zustehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Aufrechnung durch den Kunden ausgeschlossen.
- 16.3 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch von uns nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von uns beruht.

17 Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge bezüglich des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980 (CISG) ist jedoch ausgeschlossen.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den diese Vertragsbedingungen Anwendung finden, ergebenden Streitigkeiten zwischen uns

und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach Wahl von uns der jeweilige Sitz des Kunden oder der jeweilige Sitz von uns.

Abweichend von Satz 1 ist bei Klagen eines Kunden i.S.v. Satz 1 gegen uns ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 stets der jeweilige Sitz von uns.

Wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der jeweilige Sitz von uns auch dann ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, (i) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder (ii) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Vereinbarung des Gerichtsstands nach Satz 1 bis Satz 3 gilt nicht, soweit für die Klage durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

- 17.3 Soweit die Parteien vereinbart haben oder künftig vereinbaren, dass eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, genügt zu deren Wahrung die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder eine E-Mail, die den Anforderungen der Textform genügt.
- 17.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Abweichende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.
- 17.5 Wenn eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung oder hilfsweise einer gesonderten Vereinbarung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt, soweit der Inhalt des Vertrages dadurch nicht wesentlich geändert wird. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.